

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.03.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-10/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1599

Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2020**

bis: **2. Mai 2025**

Antragsteller:

ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG

Marconistraße 7-9

50769 Köln

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante A, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante B,
"ZZ-Brandschutzschaum-BDS-N" Variante C, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante D,
"ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante E, "ZZ-Brandschutzschaum BDS-N" Variante F,
"ZZ-Brandschutzschaum 2K NE", "ZZ 10-A", "ZZ 10-B", "ZZ 10-C", "ZZ 10-D", "ZZ 10-E",
"ZZ 10-F" und "ZZ 330"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1599 vom 22. April 2015, geändert durch Bescheid vom 28. Februar 2017.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die brandschutztechnisch gleichwertigen dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“.

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

Bei Dichten unter 750 kg/m^3 entwickeln die Baustoffe keinen nennenswerten Blähdruck.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“ sowie und „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102 1¹.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“ sind Baustoffe mit einem Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1².

1.1.3 Die in 1.1.1 genannten dämmschichtbildenden Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

Die Baustoffe werden in Form von Platten, Matten oder Formkörpern in den Farbtönen rot, grau, schwarz, braun/dunkelbraun, weiß oder gelb hergestellt.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe in Platten- oder Mattenform werden in Nenndicken ab 2,5 mm (Abweichungen von $\pm 10 \%$ sind zulässig) hergestellt.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“ werden ausschließlich in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung hergestellt.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ dürfen auch in Zwei-Komponenten-Kartuschen zur Vor-Ort-Verschäumung vertrieben werden.

1.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen in Produktvarianten verschiedener Dichtebereiche und mit unterschiedlichen Blähgraphitanteilen hergestellt werden³.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“ sind weich-elastische Baustoffe, die im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck entwickeln. In Platten- oder Mattenform dürfen sie wahlweise beidseitig mit einer jeweils außen angeordneten Papplage⁴ kaschiert werden.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“ sind weich-elastische Baustoffe, die im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck entwickeln.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3		Genauere Zusammensetzung der einzelnen Varianten beim DIBt hinterlegt
4		Art, Hersteller und Kennwerte beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1599

Seite 4 von 10 | 19. März 2020

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“ sind zäh-elastische bis feste Baustoffe.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“ sind starre, harte Baustoffe.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“ sind starre, harte Baustoffe, deren brandschutztechnische Eigenschaften in Abhängigkeit von den Blähgraphitanteilen variieren können. Sie entwickeln im Brandfall keinen nennenswerten Blähdruck.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ sind starre, harte Baustoffe mit Blähgraphitanteilen unter 10 % (bezogen auf die Reaktionskomponente A)³.

Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ sind zäh-elastische bis feste Baustoffe, die nur in den Farbtönen dunkelbraun und dunkelgrau/schwarz hergestellt werden.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vorgesehen für eine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponenten in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt. Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

1.2.4 Die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ dürfen keine Farb-anstriche erhalten, die sie am Aufschäumen hindern können. Sie dürfen in Feuchträumen bzw. in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe (z.B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) nicht verwendet werden oder unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1599

Seite 5 von 10 | 19. März 2020

- 1.2.5 Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen sie dem Einfluss flüssiger Säuren, insbesondere Schwefelsäure ausgesetzt sind.
- 1.2.6 Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck der dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssigen Laugen z. B. Natronlauge oder durch Salzsprühnebel gemäß EN ISO 9227:2006, Anhang C nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.
- 1.2.7 Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck der dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“ werden auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie bei einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung oder durch flüssige Chemikalien wie z. B. Natronlauge oder Schwefelsäure oder durch Salzsprühnebel gemäß EN ISO 9227:2006, Anhang C nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.
- 1.2.8. Die brandschutztechnischen Eigenschaften der Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“ wurden bei Temperaturen von -20 °C, bei Beanspruchung durch flüssige Chemikalien (5%ige Schwefelsäure, 5%ige Natronlauge, Butanol, Butylacetat, Testbenzin, Trichlorethylen, Xylol, Aceton) oder durch aggressive Dämpfe (Chlorwasserstoff, Ammoniak) sowie bei Kontakt mit Kunststoffen (PE und PVC) oder Metallen (Aluminium, Edelstahl, verzinktem Stahl) nicht wesentlich beeinflusst. Dies wurde im Rahmen von zusätzlichen Prüfungen nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ müssen entsprechend den Beschreibungen in Abschnitt 1.1 hergestellt werden. Sie müssen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Der Zusatz von anorganischen Farbpigmenten in der hinterlegten Dosierung ist zulässig⁵.

Zuschnitte der platten- und mattenförmigen Ausführungen sind zulässig.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ dürfen auch in Kartuschen vertrieben werden; die Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“ dürfen nur in Kartuschen hergestellt werden.

⁵ Hinterlegung vom 30.08.2016. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1599

Seite 6 von 10 | 19. März 2020

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten⁶.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten.

„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“:

- Dichtebereiche: 180 kg/m³ bis 750 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 58,0 % bis 68,0 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 1,6 bis 4,5
(geprüft mit Auflast bei 450 °C über 25 Minuten)⁶

„ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“:

- Dichte: 210 kg/m³ bis 350 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 58,0 % bis 68,0 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 1,6 bis 4,5
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)⁷

„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“:

- Dichtebereich: 750 kg/m³ bis 1100 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 63,5 % bis 73,5 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 3,9 bis 6,0
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)⁶
- Blähdruck: 0,19 N/mm² bis 0,40 N/mm²
(geprüft bei 350 °C)⁶

„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“:

- Dichte: 1150 kg/m³ bis 1410 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 62,0 % bis 72,0 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 5,0 bis 12,0
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)⁶
- Blähdruck: 0,45 N/mm² bis 1,10 N/mm²
(geprüft bei 350 °C)⁶

⁶ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“:

- Dichtebereiche: 180 kg/m³ bis 750 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 62,0 % bis 72,0 % bei 20 % Graphitanteil
57,0 % bis 67,0 % bei 40 % Graphitanteil
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)⁶
- Schaumfaktor: 2,2 bis 4,1 bei 20 % Graphitanteil
2,9 bis 7,2 bei 40 % Graphitanteil
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten ohne Auflast)⁶

„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“:

- Dichtebereiche: 1150 kg/m³ bis 1410 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 62,0 % bis 72,0 %
bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 5,0 bis 7,0
bei 7,5 % bis 10 % Graphitanteil
(geprüft an Proben bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)⁶
- Blähdruck: 0,30 N/mm² bis 0,80 N/mm²
für 7,5 % bis 10 % Graphitanteil
(geprüft bei 350 °C)

„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“:

- Dichtebereich: 900 kg/m³ bis 1350 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 59,5 % bis 69,5 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 6,5 bis 18,5
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast)⁶
- Blähdruck: 0,80 N/mm² bis 1,80 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁶

2.1.3 Die genaue Einstellung der Dichte muss bei der Herstellung erfolgen. Die Dichtetoleranz innerhalb einer konkreten Dichteeinstellung darf nicht mehr als ±10 % betragen.

2.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“ sowie und „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllen¹.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“ müssen die Anforderungen an Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1 erfüllen².

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1599

Seite 8 von 10 | 19. März 2020

2.1.5 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind für alle Produktvarianten Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sowie der Ausführungsvariante sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller der Baustoffe muss ferner die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe vertraut machen und ggf. auf der Verpackung (z.B. Kartusche) das unver-schlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

Die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe oder Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackung jeder Liefereinheit (z. B. Formkörper, Streifen, Leisten, Kartuschen) müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A/ „ZZ 10-A“
Zuschnitte/Formkörper/Sandwichplatte oder
„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B/„ZZ 10-B“/„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C/„ZZ 10-C“/„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D/„ZZ 10-D“/„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F/„ZZ 10-F“, Kartusche/Zuschnitte/Formkörper ggf. Farbton und Nenndicke/Abmessungen oder
„ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E/„ZZ 10-E“, Zuschnitte/Formkörper ggf. Nenndichte und Nenndicke/Abmessungen, ggf. Farbton oder
„ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“/„ZZ 330“ zur Vor-Ort-Verschäumung ggf. Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1599
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante A und „ZZ 10-A“, „ZZ-Brandschutzschaum 2K NE“ und „ZZ 330“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante B und „ZZ 10-B“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante C und „ZZ 10-C“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante D und „ZZ 10-D“, „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante E und „ZZ 10-E“ sowie „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F und „ZZ 10-F“ mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer

regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der dämmschichtbildenden Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1599

Seite 10 von 10 | 19. März 2020

Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1. hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer frei bewitterten Außenlagerung zu unterziehen (außer „ZZ-Brandschutzschaum BDS-N“ Variante F/„ZZ 10-F“ nach 1.2.4) und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu prüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Dierke